



## Merkblatt für Bezügerinnen & Bezüger von kirchlichen Stipendien

### Beitragsberechtigte Ausbildungen

Der Synodalrat gewährt Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen, die zu spezifisch kirchlichen Berufen hinführen:

- a) Studiengang Monofach Theologie auf den Stufen Bachelor & Master, Berufsrichtung Pfarrerin/Pfarrer, an anerkannten theologischen Fakultäten inkl. Vorbereitung an kirchlichen Maturitätsschulen.
- b) Intensivstudium Theologie, mit Berufsziel Pfarramt, an anerkannten theologischen Fakultäten.
- c) Ausbildung zu anderen kirchlichen Berufen.

### 1. Alterslimite und Begrenzung auf 2. Bildungsweg

Für die altersmässige Begrenzung der Ausbildungsbeiträge gelten grundsätzlich die altersbedingten Zulassungskriterien der anerkannten Ausbildungsstätten zu den beitragsberechtigten Ausbildungen nach Art. 4. Die Beitragsberechtigung besteht jedoch nur, sofern die Ausbildung spätestens 16 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters begonnen wird.

### 2. Abklärung der Stipendienberechtigung beim Kanton als erster Schritt

Grundsätzlich gewährt der Synodalrat Stipendien subsidiär, d.h. im Nachgang zu jenen des Kantons. Der/die Gesuchstellende hat deshalb in jedem Fall gleichzeitig mit dem Gesuch an die Kirche auch ein solches an den Kanton zu stellen. Sobald der Entscheid des Kantons vorliegt, wird das Gesuch um kirchl. Stipendien geprüft.

### 3. Berechnungsgrundlagen

Zur Anwendung gelangt ein Fehlbetragsdeckungs-Verfahren. Die Berechnungsgrundlage bilden die kirchlichen anerkannten Lebens- und Ausbildungskosten.

Ledige	CHF	23'500
Verheiratete, eingetragene Partnerschaft und eheähnlicher Beziehung	CHF	41'900
zusätzlich		
je betreutes Kind bis 11. Altersjahr	CHF	2'900
je betreutes Kind ab 12. Altersjahr	CHF	3'900
Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	CHF	33'000
zusätzlich gleiche Betreuungsbeiträge wie bei Verheirateten, eingetragene Partnerschaft und eheähnlicher Beziehung		

## 4. Einbezug der finanziellen Verhältnisse der Bewerberin / des Bewerbers

### 4.1. Anrechnung des Eigenverdienstes

CHF 6'000 für Ledige & Alleinstehende mit Unterhaltspflicht, und CHF 8'000 für Verheiratete, eingetragene Partnerschaft und eheähnlicher Beziehung, werden pauschal abgezogen. Übersteigt der erzielte Eigenverdienst netto (inkl. 13. Monatslohn) dies, wird der effektive Verdienst angerechnet. Für KTS-Studierende: Ihnen wird nur die Hälfte des realisierten Nettoverdienstes angerechnet / ohne Erwerbstätigkeit jedoch kein Abzug (= Ausnahme-Regelung).

### 4.2. Freigrenzen des Vermögens

Für Einzelpersonen: CHF 8'000

für Verheiratete, eingetragene Partnerschaft und eheähnlicher Beziehung:  
CHF 16'000

Für jedes minderjährige Kind: CHF 5'000, jedoch max. CHF 20'000 pro Familie. Der diese Freigrenze übersteigende Betrag wird voll auf die noch zu absolvierende durchschnittliche Studienzzeit aufgeteilt und als Einkommen angerechnet.

## 5. Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse

### 5.1. Steuerbares Einkommen

Ein steuerbares Einkommen bis CHF 50'000 ist frei. Jener Teil des steuerbaren Einkommens, der diese Limite übersteigt, wird dem/der Gesuchstellenden wie folgt als Einkommen angerechnet: CHF 50'001 - CHF 70'000: 10 %, CHF 70'001 - CHF 100'000: 12 ½ %, CHF 100'001 und mehr: 15 %.

### 5.2. Steuerbares Vermögen

Ein steuerbares Vermögen bis CHF 175'000 ist frei. Der diesen Betrag übersteigende Teil wird auf die Erbberechtigten verteilt. Der auf den/die Gesuchstellende/n entfallende Anteil wird gleichmässig auf die gesamte Studienzzeit verteilt und ebenfalls als Einkommen angerechnet.

Beispiele: Für das Theologie-Studium werden - bei einer angenommenen max. Studiendauer von 7 Jahren (inkl. allfällig nachzuholende Sprachen und 4 Toleranz-Semester) jährlich 15 % des gesamthaft angerechneten Vermögensanteils eingesetzt.

Beim KTS- und anschliessenden Theologiestudium mit einer Gesamtdauer von 8 Jahren beträgt der jährlich angerechnete Anteil 12 ½ %.

## 6. Studienabbruch; Rückzahlbarkeit von Stipendien

Stipendien sind dann zurückzuerstatten, wenn der Studienabbruch ohne wichtige Gründe erfolgt. Als wichtige Gründe gelten namentlich: Beeinträchtigung der Gesundheit, Mutterschaft und Nichtbestehen von Prüfungen.

## 7. Gesuchsverfahren

Wer einen Ausbildungsbeitrag beanspruchen will, hat für jedes Ausbildungsjahr das Gesuchsformular mit allen notwendigen Unterlagen bei der Fachstelle Finanzen einzureichen. Der Eingabetermin für Gesuche ist:

- 30. Mai für Ausbildungsjahre, die in der ersten Jahreshälfte beginnen,
- 30. November für Ausbildungsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen.

Für verspätet eingegangene Gesuche wird der Ausbildungsbeitrag entsprechend gekürzt. Beiträge werden nur für ganze Monate ausgerichtet.

## **8. Weitere Auskünfte**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unsere Sachbearbeiterin für Stipendien, Frau Nicole Bonnemain, werktags von Montag bis Mittwoch gerne zur Verfügung, Tel-Nr. direkt: 031 340 24 55.

September 2023/bon

FACHSTELLE FINANZEN